

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i. V. m. § 289f Abs. 1 HGB

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind den Grundsätzen einer transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet. Sie messen den Standards guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Vor dem Hintergrund des mehrheitlichen Anteilsbesitzes des Vorsitzenden der Geschäftsführung sowie der rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die Arbeitsweise der Geschäftsführung im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung in besonderer Weise vom Leitbild des ehrbaren Kaufmanns geprägt. Hierzu gehört die Verpflichtung, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i.V.m. 289f Abs. 1 HGB kann dauerhaft auf der paragon-Homepage unter <https://ir.paragon.ag> eingesehen werden. Sie enthält die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) gemäß § 161 AktG sowie den Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 DCGK.

Mit Blick auf § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes sowie Punkt 4.1.5 und 5.1.2 DCGK zum Thema „Diversity“ wurden 2020 von Aufsichtsrat und (damaligem) Vorstand gemeinsam sowohl der aktuelle Stand des Frauenanteils für den Aufsichtsrat und das Unternehmensführungsgremium (Vorstand/Geschäftsführung) festgestellt als auch Zielgrößen für den 28. Februar 2023 definiert. Für beide Gremien beträgt die aktuelle Quote der paragon GmbH & Co. KGaA Null. Die festgelegten Zielgrößen in beiden Gremien wurden unter Berücksichtigung des Status Quo mit Null beziffert, da die Vertragslaufzeiten bzw. Amtszeiten beider Gremien über diesen Zeitpunkt hinausgehen.

Zum 31. Dezember 2019 beträgt der Frauenanteil bei den nachgelagerten Führungsebenen des Unternehmens 15,6 % (Vorjahr: 14,7 %). Die Gesellschaft beabsichtigt langfristig, den Frauenanteil für die nachgelagerten Führungsebenen auf 25 % zu erhöhen.

Bei der paragon GmbH & Co. KGaA ist unternehmerisches Handeln eng mit der Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Kunden, der Umwelt und der Gesellschaft verbunden. Werte, wie die Übernahme von Verantwortung, Teamgeist, Integrität sowie Leidenschaft und ein von Respekt geprägter wertschätzender Umgang im täglichen Miteinander spielen für die paragon GmbH & Co. KGaA eine entscheidende Rolle und bilden den Kern ihrer Unternehmenskultur. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind sich ihrer eigenen Vorbildfunktion bewusst und legen darüber hinaus ein besonderes Augenmerk darauf, dass alle Führungskräfte des Unternehmens durch vorbildliches Verhalten die zuvor genannten Werte vorleben.

Delbrück, im Februar 2020

Die Geschäftsführung

Corporate Governance Bericht

Deutscher Corporate Governance Kodex

Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) fördern die Transparenz und stärken damit das Vertrauen der internationalen und nationalen Investoren, Geschäftspartner und Mitarbeiter der Gesellschaft. Geschäftsführung und Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA bekennen sich zu der im DCGK verdeutlichten Verpflichtung, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

Rechtsformspezifische Besonderheiten

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die paragon GmbH & Co. KGaA angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten:

Rechtsnatur der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die KGaA ist eine juristische Person in Form einer Kombination aus Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Anstelle der Kommanditeinlagen der beschränkt haftenden Gesellschafter besteht eine aktienrechtliche Beteiligung der Kommanditaktionäre. Die Aktien der KGaA sind handelbar wie die Aktien einer AG und können daher – anders als Kommanditanteile – an einer Börse zum Handel zugelassen werden. Die KGaA hat damit zwei Arten von Gesellschaftern, nämlich mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter und einen oder mehrere Kommanditaktionäre. Für die Rechtsstellung des persönlich haftenden Gesellschafter (auch gegenüber den Kommanditaktionären und Gläubigern der Gesellschaft) gilt gem. § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 161, 105ff. HGB das Recht der Kommanditgesellschaft, während gem. § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA selbst und die Kommanditaktionäre Aktienrecht Anwendung findet. Der persönlich haftende Gesellschafter haftet persönlich, unbeschränkt und unmittelbar für alle Verbindlichkeiten der KGaA. Die Kommanditaktionäre haben nur die Einlage aufgrund der von ihnen gezeichneten Aktien zu leisten, darüber hinaus haften sie nicht.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft ist wie bei einer AG das Entscheidungsgremium der Kommanditaktionäre der KGaA. Der Ablauf der Hauptversammlung entspricht dem bei einer AG. Der Hauptversammlung einer KGaA obliegt die alleinige Kompetenz, über die Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der paragon GmbH als persönlich haftendem Gesellschafter. Grundlagengeschäfte, für die auch in der AG ein Beschluss der Hauptversammlung zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen der Zustimmung der Kommanditaktionäre. Dies betrifft insbesondere Geschäfte, die das Grundkapital verändern, oder Umwandlungsmaßnahmen, für die das Umwandlungsgesetz zwingend Hauptversammlungsbeschlüsse vorsieht. Derartige

Beschlüsse bedürfen ebenfalls der Zustimmung der paragon GmbH als persönlich haftendem Gesellschafter.

Die Kommanditaktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung nachgewiesen haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen.

In der Hauptversammlung ist jedem Kommanditaktionär oder Kommanditaktionärsvertreter auf Verlangen von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

In der Hauptversammlung am 15. Mai 2019 hat der (damalige) Vorstand den festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft und den gebilligten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018, die Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, den erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie den Bericht des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2018 den Aktionären vorgelegt.

Darüber hinaus wurden folgende Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst:

- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der paragon GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2018
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2018,
- Beschlussfassung über die Entlastung des seinerzeitigen Vorstands der paragon Aktiengesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 5. Juli 2018,
- Beschlussfassung über die Entlastung des seinerzeitigen Aufsichtsrats der paragon Aktiengesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 5. Juli 2018,
- Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für den Zeitraum vom 5. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2018,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für den Zeitraum vom 5. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2018,
- Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2019,
- Satzungsänderung nach § 58 Abs. 5 AktG

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA gehörten im Geschäftsjahr 2019 durchgehend die drei Mitglieder Prof. Dr. Lutz Eckstein (Vorsitzender), Hermann Börnemeier (stellvertretender Vorsitzender) und Walter Schäfers an. Der Aufsichtsrat beaufsichtigte die Arbeit des Vorstands bzw. der Geschäftsführung und stand darüber hinaus auch beratend zur Seite. Im Geschäftsjahr 2019 traten bei den Mitgliedern keine Interessenskonflikte auf, die dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen gewesen wären. Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig durch Selbsteinschätzung die Effizienz seiner Arbeit.

Hinsichtlich im Geschäftsjahr 2019 persönlich erbrachter Leistungen seitens Mitglieder des Aufsichtsrats für die Gesellschaft verweisen wir auf die Angaben im Konzernabschluss und zusammengefassten Lagebericht für die paragon GmbH & Co. KGaA und den paragon Konzern.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist wie bei der AG ein Überwachungsorgan. Er hat insbesondere die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters zu überwachen. Hierzu stehen ihm im gleichen Umfang wie dem Aufsichtsrat einer AG Informations- und Prüfungsrechte zu. Ihm obliegt außerdem – anders als bei der AG – die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht berechtigt, bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, einen Katalog für zustimmungspflichtige Geschäfte aufzustellen oder eine Geschäftsordnung für den persönlich haftenden Gesellschafter zu erlassen, in dem derartige Geschäftsmaßnahmen enthalten sind. Die Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA sieht jedoch eine entsprechende Zustimmung zugunsten des Aufsichtsrats für folgende Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen vor:

- Umwandlungsrechtliche Maßnahmen zur Änderung der Konzernstruktur,
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 3 Mio. Euro übersteigt,
- Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Aufgabe von solchen Beteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 5 Mio. Euro übersteigt,
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist,
- Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat für die Vertretung der KGaA gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter zuständig.

Im Gegensatz zur AG ist der Aufsichtsrat einer KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA beteiligt. Jedoch hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns aufgrund seiner aktienrechtlich zwingend gebotenen Überwachungskompetenz zu prüfen.

Des Weiteren ist der Aufsichtsrat nicht für die Bestellung und Abberufung des persönlich haftenden Gesellschafters zuständig, da dieser dauerhaft durch die Satzung bestimmt wird.

Die Besetzung des Aufsichtsrats richtet sich grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften. Besonders zu beachten ist aber die gesetzlich zwingende Vorschrift über die

Unvereinbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und persönlich haftenden Gesellschaftern. Außerdem ist die gesetzlich zwingende Vorschrift über die Unvereinbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und persönlich haftenden Gesellschaftern zu beachten. Gem. § 287 Abs. 3 AktG können persönlich haftende Gesellschafter nicht Aufsichtsratsmitglieder sein. Ist persönlich haftender Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gilt dieser Ausschlussgrund analog für den bzw. die Geschäftsführer der paragon GmbH als Komplementär-Gesellschaft sowie an dieser maßgeblich beteiligte Gesellschafter.

Geschäftsführung

Die KGaA hat keinen Vorstand wie die Aktiengesellschaft. Die Geschäftsführung obliegt den bzw. dem persönlich haftenden Gesellschafter(n). Für die Geschäftsführung gelten sinngemäß die für den Vorstand einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes. Anders als der Vorstand einer AG ist der persönlich haftende Gesellschafter allerdings „geborenes“ Geschäftsleitungsorgan, d.h. er ist auf Dauer und nicht für einen bestimmten Zeitraum zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Er wird nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung bestellt, sondern durch die Satzung bestimmt. Aus diesem Grund kann er insbesondere auch nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung abberufen werden. Eine Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters am Grundkapital der Gesellschaft ist nicht erforderlich; allerdings kann er auch zugleich Kommanditaktionär sein.

Persönlich haftender Gesellschafter können natürliche Personen, aber auch eine GmbH oder AG oder sonstige juristische Personen sein (kapitalistische KGaA). Bei einer kapitalistischen KGaA führen die Geschäftsführungorgane des persönlich haftenden Gesellschafters damit faktisch die Geschäfte der KGaA. Bedingt durch seine jeweilige Rechtsform (AG oder GmbH) ist bei einer kapitalistischen KGaA zudem die ansonsten unmittelbare, persönliche und unbeschränkte Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen des persönlich haftenden Gesellschafters und damit faktisch auf das Grund- bzw. Stammkapital beschränkt.

Komplementär der Gesellschaft ist die paragon GmbH mit Sitz in Delbrück. Die Geschäftsführung der paragon GmbH bestand im Berichtsjahr zunächst aus den drei Mitgliedern Klaus Dieter Frers (Vorsitzender), Dr. Matthias Schöllmann und Dr.-Ing. Stefan Schwehr. Zum 31.03.2019 endete die Bestellung von Dr.-Ing. Stefan Schwehr, sodass die Geschäftsführung fortan und zum 31.12.2019 aus Klaus Dieter Frers (Vorsitzender) und Dr. Matthias Schöllmann bestand. Anders als beim Vorstand einer Aktiengesellschaft ist die Bestellung der Geschäftsführer der paragon GmbH nicht befristet. Die Anteile an der paragon GmbH werden von Klaus Dieter Frers, Brigitte Frers und Niklas Frers gehalten. Die damit verbundenen Gesellschafterrechte werden von der Gesellschafterversammlung ausgeübt.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung setzt sich aus einer jährlichen Festvergütung, Nebenleistungen sowie einer einjährigen variablen Vergütung zusammen. Für den variablen Vergütungsanteil ist eine Deckelung (Minimum/Maximum) nicht vorgesehen. Ein mehrjähriger variabler Vergütungsanteil wurde nicht vereinbart. Schließlich umfasst die Gesamtvergütung noch einen Versorgungsaufwand nach IAS 19. Dieser wird gem. DCGK als Bestandteil der Gesamtvergütung mit aufgenommen, auch wenn es sich dabei nicht um eine neu gewährte Zuwendung im engeren Sinne handelt, sondern eine Entscheidung des Aufsichtsrats in der Vergangenheit weiterwirkt.

Die Gesellschaft fühlt sich im Rahmen ihrer Berichterstattung der Transparenz in einem hohen Maße verpflichtet. Dies gilt auch im Bereich der Vergütung der Geschäftsführung, die mit allen ihren

Komponenten und zudem individualisiert im Vergütungsbericht uneingeschränkt offengelegt und erläutert wird. Daher haben sich Geschäftsführung und Aufsichtsrat dazu entschlossen, die zur Darstellung der Vorstandsvergütung vorgesehenen Mustertabellen des DCGK im Vergütungsbericht zu verwenden, der im zusammengefassten Lagebericht für den paragon Konzern und die paragon GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2019 enthalten ist.

Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2019 hat der Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA die ihm nach Gesetz, Satzung und DCGK in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Beratungs- und Kontrollaufgaben mit großer Sorgfalt wahrgenommen. Dabei hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung laufend beaufsichtigt und sich von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung überzeugt. Darüber hinaus stand der Aufsichtsrat der Geschäftsführung durchweg beratend zur Seite und wurde bei Fragestellungen von grundlegender Bedeutung in die Diskussion und Entscheidungsfindung eingebunden. Dank der guten Zusammenarbeit der Aufsichtsratsmitglieder konnten auch kurzfristig anstehende Entscheidungen nach angemessener Erörterung zeitnah getroffen werden.

Die Geschäftsführung informierte den Aufsichtsrat in schriftlicher und mündlicher Form in den Aufsichtsratssitzungen umfassend über alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung, die allgemeine Geschäftsentwicklung und die aktuelle Lage der Gesellschaft. Dabei ging sie insbesondere auf Themen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und des Risikomanagements ein. Der Aufsichtsrat überprüfte die Berichte der Geschäftsführung intensiv und erörterte diese im Gremium. Über die Aufsichtsratssitzungen und Telefonkonferenzen zwischen allen Mitgliedern von Geschäftsführung und Aufsichtsrat hinaus diskutierten der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende der Geschäftsführung bei Bedarf über wichtige Themen. Über außergewöhnliche Ereignisse, die für die Beurteilung des Jahresergebnisses von Bedeutung sind, wurde der Aufsichtsrat in vollem Umfang informiert.

Finanzkommunikation

Die paragon GmbH & Co. KGaA informierte alle Kapitalmarktteilnehmer regelmäßig und zeitgleich über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Die kontinuierliche Berichterstattung umfasste unter anderem den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2018 (Veröffentlichung am 1. April 2019), den Zwischenbericht zum 31. März 2019 – 1. Quartal (Veröffentlichung am 13. Mai 2019), den Zwischenbericht zum 30. Juni 2019 – 1. Halbjahr (Veröffentlichung am 22. August 2019) sowie den Zwischenbericht zum 30. September 2019 – 9 Monate (Veröffentlichung am 13. November 2019). Parallel zu diesen Terminen veröffentlichte die paragon GmbH & Co. KGaA entsprechende Finanzmeldungen, welche u.a. auch die Einschätzung der Geschäftsführung zur weiteren Geschäftsentwicklung beinhalteten.

Die Umsatz- und Ergebnisprognose der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 vom 7. März 2019 wurde im am 1. April 2019 veröffentlichten Konzernlagebericht als Intervallprognose unter Einbeziehung der wesentlichen Annahmen, auf denen die Prognosen beruhen, erläutert. Am 12. August 2019 veröffentlichte die Gesellschaft im Wesentlichen vor dem Hintergrund von verschobenen Projekten bei der Tochtergesellschaft Voltabox AG und damit einhergehenden Umsatzverzögerungen eine Gewinnwarnung, die zu einer Senkung der Prognose in Bezug auf Umsatz und EBIT-Marge führte.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die Gesellschaft die laufende Kommunikation mit institutionellen und privaten Investoren sowohl auf Ebene des paragon-Konzerns als auch auf Ebene der ebenfalls börsennotierten Tochtergesellschaft Voltabox AG weiter verstetigt.

Insgesamt wurden mehr als 250 Einzelgespräche mit institutionellen Investoren aus Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Finnland, Schweden, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich, Italien, Spanien, Polen, den USA und Kanada sowie mit privaten Investoren geführt. Im Verlauf des Jahres haben 6 (Vorjahr: 6) Research-Häuser insgesamt 30 (Vorjahr: 31) Studien zur paragon GmbH & Co. KGaA veröffentlicht – zur Tochtergesellschaft Voltabox AG haben 7 Research-Häuser insgesamt 35 Studien veröffentlicht.

Die Gesellschaft versteht unter effektiver Finanzkommunikation die zielgerichtete Reduzierung von Informationsasymmetrie zwischen Management und Anteilseignern über die aktuelle wirtschaftliche Lage und das spezifische Zukunftspotential der paragon GmbH & Co. KGaA. Entsprechend wird dem laufenden Dialog mit professionellen Kapitalmarktteilnehmern ein hoher Stellenwert beigemessen. Des Weiteren ist die Gesellschaft bemüht, die breite Öffentlichkeit über diverse Medienkanäle laufend mit aktuellen und relevanten Informationen zu versorgen sowie als persönlicher Ansprechpartner für Privatanleger zur Verfügung zu stehen.

Directors' Holdings

Der Vorsitzende der Geschäftsführung (und Gründer der Vorgänger-Gesellschaft), Klaus Dieter Frers, hielt unter Berücksichtigung der Zurechnung gem. § 34 WpHG zum Bilanzstichtag 2.263.134 Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von 50 % plus 1 Aktie am Grundkapital der paragon GmbH & Co. KGaA.

Das Mitglied der Geschäftsführung Dr. Matthias Schöllmann hielt zum Bilanzstichtag 2.920 Aktien der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats hielten zum Bilanzstichtag 4.000 Aktien der Gesellschaft.

Rechnungslegung

Den Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 hat die paragon GmbH & Co. KGaA nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) bzw. den International Accounting Standards (IAS), wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt. Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 hatte die Hauptversammlung am 15. Mai 2019 die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, gewählt, die anschließend vom Aufsichtsrat entsprechend beauftragt worden ist.

Erklärung der paragon GmbH & Co. KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Im Zusammenhang mit der nachfolgenden Entsprechenserklärung sind daher die rechtsformspezifischen Besonderheiten der paragon GmbH & Co. KGaA zu berücksichtigen, die in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i. V. m. 289f Abs. 1 HGB näher erläutert sind.

Gemäß § 161 AktG geben Geschäftsführung und Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA folgende Entsprechenserklärung zu den am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 ab:

Geschäftsführung und Aufsichtsrat begrüßen die Anregungen und Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex. Sie verpflichten sich zu einer transparenten, verantwortlichen und auf Wertschöpfung ausgerichteten Unternehmensführung und -kontrolle. Die paragon GmbH & Co. KGaA entsprach und entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den folgenden Abweichungen:

- Es ist geplant, die Integration eines Compliance Management-Systems nach ISO 19600 im Jahr 2020 voranzutreiben (Ziffer 4.1.3).
- Die aktuellen Anstellungsverträge der Geschäftsführer sehen hinsichtlich der Gesamtvergütung und der variablen Vergütungsbestandteile derzeit keine Höchstgrenzen vor. Geschäftsführung und Aufsichtsrat halten dies aufgrund der klaren Bindung der variablen Anteile an Ertragskennzahlen für nicht erforderlich (Ziffer 4.2.3).
- Eine Begrenzung von Abfindungen (Abfindungs-Cap) ist mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung Klaus Dieter Frers nicht vereinbart, da er die Mehrheit des Grundkapitals der Gesellschaft hält (Ziffer 4.2.3).
- Bei der Bestellung der aktuellen Mitglieder der Geschäftsführung hat sich die Gesellschafterversammlung der paragon GmbH nicht vom Gesichtspunkt der Diversity leiten lassen. (Ziffer 5.1.2).
- Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da dies aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern als nicht effizient angesehen wird (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3).
- Es ist weder für Aufsichtsrats- noch für Geschäftsleitungsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt worden, da der Kompetenz von Mitgliedern Vorrang eingeräumt wird (Ziffern 5.1.2 bzw. 5.4.1).
- Die paragon GmbH & Co. KGaA veröffentlicht den Jahresabschluss und die Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Vorschriften und strebt dabei auch die Einhaltung der vom Kodex empfohlenen Fristen (90 Tage für den Jahresabschluss, 45 Tage für Zwischenabschlüsse) an. Aus organisatorischen Gründen könnten diese Fristen jedoch gegebenenfalls überschritten werden (Ziffer 7.1.2).

Delbrück, im Februar 2020

Die Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat